

RS UVS Kärnten 1992/08/13 KUVS- 725/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.1992

Rechtssatz

Fährt der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug mit einer solchen Geschwindigkeit durch eine auf der Fahrbahn befindliche Wasserlache, daß dadurch eine Fußgängerin beschmutzt wurde, fährt er grundsätzlich zu schnell im Sinne des § 20 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at